



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 21. Mai 2025			Nr. 29/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
187	15.05.2025	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Ankündigung von Vorarbeiten gem. § 44 EnWG - Offshore Netzanbindungssysteme BalWin 1 und BalWin 2	434
188	21.05.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. am 30.06.2025	435
189	21.05.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2025 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Sperrgebietes im Kreis Steinfurt	436 – 439

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**187. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke:
Ankündigung von Vorarbeiten gem. § 44 EnWG - Offshore Netzanbin-
dungssysteme BalWin 1 und BalWin 2**

Die Gemeinde Recke veröffentlicht unter www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm die Ankündigung von Vorarbeiten gem. § 44 EnWG - Offshore Netzanbindungssysteme BalWin 1 und BalWin 2 der Firma Amprion Offshore GmbH.

Recke, 15.05.2025

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 29/2025/187

188. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf.

Die Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. findet am

Montag, 30. Juni 2025 um 16.30 Uhr

Der Veranstaltungsort wird den Mitgliedern kurzfristig mitgeteilt. Die Unterlagen zur Tagesordnung werden rechtzeitig zugeschickt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

A) Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung – Regularien
 - Genehmigung des Protokolls
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Erläuterungen zum Geschäftsbericht 2024
- TOP 3 Feststellung des Jahresabschlusses des VHS Zweckverbandes Lengerich/Westf. zum 31.12.2024
- TOP 4 Entlastung des Verbandsvorstehers aus der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024
- TOP 5 Neues aus der VHS
- TOP 6 Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1 Personalangelegenheit
- TOP 2 Anfragen und Mitteilungen

Lengerich, 21.05.2025

gez. Alexander Kühne
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Kreis Steinfurt 29/2025/188

189. Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2025 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Sperrgebietes im Kreis Steinfurt

Auf der Grundlage des Art. 170 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 5b und § 10 der Bienenseuchen-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Es wird der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in Stadt Ibbenbüren am 14.05.2025 amtlich festgestellt.
2. Ein Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den betroffenen Bienenstand wird als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist in dem Kartenausschnitt als innere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

eine interaktive detailliertere Karte kann unter www.kreis-steinfurt.de, Suchbegriff „Amerikanische Faulbrut“ aufgerufen werden)



3. Jede Person, die Bienen im Sperrbezirk hält, ist verpflichtet, mir die aktuellen Standorte aller Bienenstände und die jeweilige aktuelle Anzahl der Bienenvölker unverzüglich anzuzeigen.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Für den Sperrbezirk gilt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 4 und § 11 Bienenseuchen-Verordnung folgendes:

- Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, das Betreten der Standorte zu dulden und zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten. Das Veterinäramt wird entsprechende Termine vereinbaren.
- Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- Waben, Wabenteile, Wabenabfälle und Wachs dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden, außer wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden.
- Honig darf nicht aus den Bienenständen entfernt werden, außer Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Gründe

Am 14.05.2025 wurde in der Stadt Ibbenbüren der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine Seuche der Kategorie D und E nach EU-Recht, die zu melden und zu überwachen ist. Der Bundesgesetzgeber hat darüber hinaus in der Bienenseuchen-Verordnung weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut festgelegt.

Im Ausbruchsfalle ist ein Sperrbezirk von mindestens einem Kilometer festzulegen, für den per Gesetz die aufgelisteten Beschränkungen bestehen (§ 10 und § 11 Bienenseuchen-Verordnung). Darüber hinaus kann ich die Anzeige der Bienenvölker und der Bienenstände anordnen (§ 5b Bienenseuchen-Verordnung). Die Anzeige der Anzahl von Bienenvölkern, insbesondere der Standorte, ist besonders im Ausbruchsfalle wichtig, um einen aktuellen Überblick über die Bienenvölker im Sperrbezirk für eine wirksame Seuchenbekämpfung zu erhalten.

Die amtliche Untersuchung wird durch Bedienstete oder durch Beauftragte der Veterinärbehörde durchgeführt. Das können auch Bienensachverständige sein, die von mir beauftragt sind. Tierhalter und Verfügungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken, Geschäfts-, Wirtschafts-, Betriebs-, Lager- und Wohnräumen durch die Bediensteten und Beauftragten der Veterinärbehörde nach den gesetzlichen Vorgaben zu dulden. Außerdem sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen (§ 24 Abs. 4 bis Abs. 9 Tiergesundheitsgesetz).

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Amerikanische Faulbrut ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
2. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen des Sperrgebietes und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen (VO (EU) 2018/1882)
- § 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- § 1a, § 10 und § 11 der Bienenseuchen-Verordnung
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Münster beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen

Steinfurt, 21.05.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
im Auftrag
gez. Dr. Fellmann

Kreis Steinfurt 29/2025/189